

längere Zeit sein Kfz zur Begehung von Diebstählen, ist in der Regel dessen Einziehung erforderlich (BG Gera, Urteil vom 11. 2. 1972/Kass. S 2/72).

Auch bei mehrfacher Tatbegehung muß Verhältnismäßigkeit zwischen den materiellen Folgen der Einziehung und der Tatschwere vorliegen.

Wurde der Gegenstand zur Begehung einer Straftat beschafft, dann ist Verhältnismäßigkeit zwischen materiellen Folgen, Tatschwere und Hauptstrafe für die Einziehung nicht erforderlich.

Zur Einziehung eines Fahrzeuges vgl. OGNJ 1981/10, S. 477.

**Geringwertige Gegenstände** sind einzuziehen, wenn sie zur Begehung der Straftat beschafft, durch sie erlangt oder hervorgebracht wurden oder wenn ihre Nichteinziehung einen gesetzwidrigen Zustand aufrechterhalten würde.

**2. Gegenstände (Abs. 5)** sind bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte, auch Komplexe von Sachen oder Rechten sowie künftige Gewinne und andere materielle Vorteile.

Einzuziehende Gegenstände müssen entweder zur Straftat **benutzt werden**, z. B. als Werkzeug und Transportmittel bei der Tatausführung **oder zur Benutzung bestimmt** sein (z. B. zum Unternehmen der Spionage noch nicht benutzte, aber dazu beschaffte Kamera, zum Menschenhandel vorgesehener Pkw).

Einziehungsfähig sind auch Gegenstände, die durch die Straftat erlangt oder hervorgebracht wurden (z. B. eine unechte Urkunde bei § 240). Gegenstände können bei nur wenigen Straftaten hervorgebracht werden, z. B. Herstellung falscher Urkunden, pornographischer oder hetzerischer Schriften. § 56 erfaßt daher im wesentlichen bei der Tat benutzte oder dazu bestimmte Werkzeuge, Transportmittel sowie Gegenstände, die der Täter aus der Straftat erlangte, z. B. finanzielle Vorteile oder auch Erlöse, wie beim Verkauf selbst hergestellter pornographischer Abbildungen (OG-Urteil vom 17. 5. 1972/1 b Ust 11/72).

Zu den einziehbaren Gegenständen gehören neben den aus der Straftat bereits erlang-

ten Erlösen auch künftige Gewinne und andere materielle Vorteile. Das können z. B. Honorare, Verlagsrechte, Korruptionsgelder und andere Vorteile sein. Soweit Straftäter im Zusammenhang mit der Verletzung von Zoll- und Devisenbestimmungen solche künftigen Gewinne oder andere materielle Vorteile erzielen, kommt das Zoll- bzw. Devisengesetz als spezielle Strafbestimmung zur Anwendung (vgl. dazu Anm. 4.).

3. Sind die Gegenstände nach der Tat verkauft worden, können ihr **Erlös oder Gegenstände** eingezogen werden, die an Stelle der ursprünglich einziehungsfähigen traten, z. B. durch Tausch oder Erwerb mittels des Erlöses. Ist dieser höher als berechnete Schadenersatzansprüche, ist der Differenzbetrag einzuziehen. Bei Entwendung gleichartiger Gegenstände aus Produktion oder Handel ist wie bei der Beurteilung der Tatschwere grundsätzlich vom Einzelhandelspreis auszugehen. Hat der geschädigte Produktionsbetrieb einen niedrigen Schadenersatzanspruch, ist der erzielte Erlös einzuziehen. Wurde Geld direkt aus der Straftat erlangt, werden auch die vom Täter damit erworbenen Gegenstände eingezogen.

Dem Einzug unterliegt auch von Schleusern übergebenes „Scheingepäck“ (OG-Urteil vom 1. 6. 1973/1 b Ust 19/73).

Das Gericht hat gemäß § 222 StPO Herkunft und Bedeutung beschlagnahmter Gegenstände zu prüfen (BG Gera, Urteil vom 5. 3. 1971/Kass. S 3/71).

Einziehung von Gegenwerten für zu erwartende Gewinne und Ersatzeinziehung aus dem Vermögen des Täters sind nach dieser Bestimmung ausgeschlossen (vgl. OG-Inf. 1982/1, S. 59).

4. Werden Gegenstände aus Devisen- und Zolldelikten sowie Gegenstände, die zur Durchführung einer solchen Straftat benutzt wurden, eingezogen, hat das nach dem Devisengesetz und dem Zollgesetz als den speziellen Gesetzen zu erfolgen. Die Einziehung ist unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zulässig und insofern weitergehend als nach § 56 Abs. 3,